

alle Fragen der modernen Landesverteidigung, aber auch die Aufklärung von Luftlandeplätzen und Abwurf Feldern für den sog. E-Fall und die Erforschung von Straßen-, Schienen- und Wasserwegen sowie Brücken, Kraftwerken und wichtigen Industrieanlagen. Darüber hinaus werden Informationen über die Innen- und Außenpolitik, Fragen des wirtschaftlichen Potentials — unter Konzentration auf die strukturbestimmenden Zweige der Volkswirtschaft —, der Leitung der sozialistischen Gesellschaft und Fragen, die mit der politisch-moralischen Kraft des Volkes und einzelner Bürger Zusammenhängen, zu erkunden versucht.

Besonders seit der Sicherung der Staatsgrenze am 13. 8. 1961 wird versucht, die Spionage unter dem Deckmantel wissenschaftlicher Forschungstätigkeit, wissenschaftlicher Konferenzen oder auch unter Ausnutzung der mit den Außenwirtschaftsbeziehungen notwendigerweise verbundenen persönlichen Kontakte und Informationen zu betreiben. Dabei wird oft auch beabsichtigt, durch gezielte Gespräche wichtige Informationen zu erhalten. So und auf andere Weise wird danach getrachtet, neue raffinierte und konspirativere Mittel und Methoden zur Anwendung zu bringen und jeden Kontakt, auch den der kulturellen oder sonstigen Zusammenarbeit, zwischen sozialistischen und kapitalistischen Staaten für Feindtätigkeit auszunutzen. (Vgl. Urteil gegen Hüttenrauch und Latinsky, OGNJ 1967, S. 681.)

2. Der in Abs. 1 formulierte Gedanke des allseitigen und gegen jedermann gesicherten **Schutzes der staatlichen und wirtschaftlichen Geheimnisse** des sozialistischen Staates ist bereits im Allgem. Teil (Art. 1 letzter Satz) als Grundsatz aufgestellt worden. Er ist an dieser Stelle wegen der durch § 97 gegenüber den in Abs. 2 genannten Stellen oder Personen besonders geschützten Geheimnisse nochmals hervorgehoben. Daß sich dieser Grundsatz nicht nur auf den § 97 Abs. 1 und 2 und § 99 Abs. 2 beziehen kann, ergibt sich bereits aus der in diesen Tatbeständen enthaltenen Beschränkung auf bestimmte Stellen oder Personen. Der Grundsatz bezieht vielmehr auch andere gesetzliche Bestimmungen ein, insbes. die Tatbestände der §§ 172, 245, 246 und 272.

3. Der Tatbestand in Abs. 2 ist als Unternehmensdelikt ausgestaltet, um derartig schwere Verbrechen bereits in ihrem frühesten Stadium verbrecherischer Tätigkeit erfassen und wirksam bekämpfen zu können. Deshalb erfüllt, wie es in der Rechtsprechung z. § 14 StEG bereits herausgearbeitet wurde und wie es auch der Definition des Unternehmens' in § 94 entspricht, jede auf die Verwirklichung des Verbrechens gerichtete Tätigkeit den Tatbestand.

Die für die Spionage **typischen Fälle des Unternehmens** sind in Abs. 3 besonders aufgezählt. Es wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die Spionage aus einer Vielzahl von Einzeltätigkeiten besteht, die alle aufeinander abgestimmt sind und jeweils von verschiedenen Personen im Spionageapparat ausgeübt werden. Jeder Beitrag ist jedoch ein notwen-